

12911/AB
vom 29.08.2017 zu 13762/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Wien, 18. August 2017

GZ. BMF-310205/0151-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13762/J vom 29. Juni 2017 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Dieser Vereinbarung liegen unbezahlte Schulden Kubas aus diversen kommerziellen Exportkrediten größtenteils aus den 1970/80-er Jahren mit Besicherung gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) sowie daraus resultierenden Umstrukturierungen zugrunde.

Zu 2.:

Die Mittel wurden von österreichischen Banken und Exporteuren in den 1970/80-er Jahren im Rahmen von AusfFG-garantierten Exportkrediten bereitgestellt.

Zu 3.:

Die vereinbarten Zinsen spiegelten jeweils das Marktniveau wider.

Zu 4.:

Es gab unterschiedliche Laufzeiten der Kredite.

Zu 5.:

Das Ausmaß der Kreditrückzahlungen an Banken und Exporteure ist nicht feststellbar, die Republik Österreich hat insgesamt 19,1 Millionen Euro an Kapital und Zinsen aus Umschuldungen erhalten.

Zu 6.:

Das Abkommen „Kuba VIII“ wurde am 2. März 2016 geschlossen. Damit wurde mit Kuba eine umfassende Regelung der bestehenden Überfälligkeitkeiten abgeschlossen.

Zu 7.:

Die per 31. Oktober 2015 aufgelaufenen Überfälligkeitkeiten an Kapital und Zinsen – rund 100 Millionen Euro – sind im Zeitraum vom 31. Oktober 2016 bis 31. Oktober 2033 rückzahlbar. Die auf diese Überfälligkeitkeiten aufgelaufenen Verzugszinsen bis 31. Oktober 2015 werden sukzessive gestrichen.

Zu 8.:

Die Wertberichtigungen umfassen ausschließlich Verzugszinsen, deren Gesamthöhe rund 431 Millionen Euro beträgt. Diese Verzugszinsen werden Zug um Zug von 2016 bis 2033 mit Zahlungen aus Kuba gestrichen.

Zu 9. bis 11.:

Es gab sieben Umschuldungsabkommen mit Kuba, welche die Erstreckung der Rückzahlung vorgesehen haben.

Kuba konnte seinen staatlichen Auslandskreditverbindlichkeiten nicht nachkommen. Es wurden daher folgende Umschuldungsregelungen geschlossen:

Kuba I: 1983
Kuba II: 1984
Kuba III: 1985
Kuba IV und V: 1987
Kuba VI: 2002
Kuba VII: 2011

Zu 12.:

Diese beinhalten die Umstrukturierung unbezahlter Schulden Kubas aus diversen kommerziellen Exportgeschäften größtenteils aus den 1970/80-er Jahren mit Besicherung gemäß AusfFG.

Zu 13.:

Für diese Vereinbarungen waren keine Wertberichtigungen erforderlich.

Zu 14. bis 16.:

Nein.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

